

# Häufig gestellte Fragen

## I. Fragen zur Anmeldung

- **Wie kann ich meine Meldung abgeben?**

Der Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung („Meldung“) ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamtes, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, zu stellen.

Der amtliche Vordruck (Meldebogen) ist dort oder im Dekanat Ihrer Hochschule erhältlich sowie zum Download unter [Meldebogen](#) auf der Homepage des Justizprüfungsamtes eingestellt.

- **Kann ich mich schon vor dem Meldetermin anmelden?**

Nein, die Termine, zu denen Sie sich zur Pflichtfachprüfung melden können, werden vom Justizprüfungsamt für jede Prüfungskampagne (derzeit 4 Kampagnen pro Jahr) gesondert festgesetzt. Nur zu diesen Terminen ist eine Meldung möglich.

- **Wann muss ich mich erneut anmelden?**

Erneut anmelden müssen Sie sich, wenn

- Sie den ersten Versuch der Staatlichen Pflichtfachprüfung nicht bestanden haben (Wiederholungsprüfung),
- die Staatliche Pflichtfachprüfung bestanden haben (Notenverbesserung),
- Ihr Antrag auf Prüfungszulassung vom JPA zurückgewiesen wurde oder
- Sie Ihren Antrag auf Prüfungszulassung selbst zurückgenommen haben.

- **Was muss ich bei erneuter Meldung nicht mehr einreichen?**

Bei erneuter Meldung zur Pflichtfachprüfung ist Ihr Lebenslauf, Ihre Geburtsurkunde, gegebenenfalls Ihre Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Ihr Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abiturzeugnis) nicht mehr erneut einzureichen. Diese Unterlagen verbleiben bei Ihrer Prüfungsakte im Justizprüfungsamt.

- **Muss ich für die Examensprüfung immatrikuliert sein?**

Bei Ihrer erstmaligen Anmeldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung ist eine Immatrikulation erforderlich, wenn Sie

- die Prüfung im Freiversuch absolvieren wollen oder
- sich bis zum 10. Fachsemester melden, weil Sie eine Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gegen Gebühr planen.

In allen anderen Fällen (höheres Semester, Wiederholungsprüfung etc.) ist bei der Anmeldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung der Nachweis Ihrer Immatrikulation an einer Hochschule nicht zwingend.

Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass für die Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung in Hessen ein aktives Studium der Rechtswissenschaft nachzuweisen ist, wovon mindestens 2 Jahre auf ein Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland und davon mindestens 1 Jahr an einer hessischen Universität entfallen müssen.

- **Muss mein Wohnort während der Prüfung in Hessen sein?**

Nein, während der Prüfung müssen Sie nicht in Hessen wohnen.

- **Was ist gemeint mit „rechtsphilosophischer, rechtssoziologischer und rechtswissenschaftlicher Einführungslehrveranstaltung“?**

Hierbei handelt es sich um eine Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie), die **im ersten Jahr** Ihres rechtswissenschaftlichen Studiums von den Universitäten durchgeführt wird. Sofern Sie Ihre **erfolgreiche** Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gegenüber dem Justizprüfungsamt nachweisen, ist damit zugleich der sogenannte **Grundlagenschein** mit abgedeckt. Der Nachweis erfolgt mittels einer entsprechenden Bescheinigung Ihrer Universität.

Prüflinge, die später aus einem anderen Bundesland wechseln, müssen die Einführungslehrveranstaltung nicht nachholen.

- **Können die Praktikumsbescheinigungen auf unterschiedlichen Vordrucken ausgestellt sein?**

Ja, die Praktikumsbescheinigungen können auf unterschiedlichen Vordrucken ausgestellt sein. Es empfiehlt sich jedoch, den auf der Homepage des Justizprüfungsamts unter [Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten](#) eingestellten

Vordruck zu benutzen. Alternativ ist ein Schreiben mit Briefkopf der Ausbildungsstelle zugelassen.

- **Wie lange muss ein Praktikum bescheinigt werden, wenn in der Monatsfrist der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist und wie berechnet sich die Monatsfrist?**

Wie bereits in der Fristbezeichnung zum Ausdruck gebracht, handelt es sich hierbei um keine 4-Wochen Frist, sondern der jeweilige **Monat** muss bescheinigt werden. Die Monatsfrist berechnet sich somit vom ersten Tag des Praktikums (z.B. 23. Juli) bis zum Tag des nachfolgenden Monats, der diesem Tag vorausgeht (hier der 22. August). Wochenenden sowie Feiertage spielen hierbei keine Rolle (§ 188 BGB).

Das Praktikum muss vollständig in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

- **Können fehlende Tage bei einem Praktikum ausgeglichen werden?**

Evtl. fehlende Tage bei einem Praktikum können - um die Monatsfrist zu erfüllen - im Rahmen der beiden anderen Praktika nachgeholt bzw. ausgeglichen werden, so dass die vorgeschriebene Gesamtdauer von drei Monaten erfüllt ist.

Sollten bereits alle Praktika absolviert sein, müssen fehlende Tage nachgeleistet werden.

- **Kann nach Beendigung eines Auslandssemesters ein Praktikum absolviert werden?**

Ein Praktikum im Anschluss an ein Auslandsstudium ist ohne weiteres möglich, wenn die Vorlesungszeit der ausländischen Universität beendet ist. Der Nachweis der vorlesungsfreien Zeit ist bei der Meldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung zu erbringen. Die Vorlesungszeiten der Heimatuniversität spielen insoweit keine Rolle.

- **Kann eine Vorausbildung als Wahlpraktikum anerkannt werden?**

Die Anerkennung einer Vorausbildung als Wahlpraktikum (= beide Teilabschnitte) ist möglich und muss bei der Meldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Ablichtung des Prüfungszeugnisses nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, einen Antrag vorab zu stellen.

- **Kann das Gerichtspraktikum in einem anderen Bundesland absolviert werden?**

Ja, da die JAO lediglich die Ableistung des Gerichtspraktikums bei einem Amts- oder Landgericht verlangt.

- **Muss ein Wahlpraktikum bei einer Verwaltungsbehörde unter Anleitung eines Volljuristen stattfinden?**

Nein.

- **Muss der Lebenslauf tabellarisch oder als fortlaufenden Text formuliert und gestaltet sein?**

Beide Darstellungsarten des Lebenslaufs werden anerkannt. Sie müssen jedoch handschriftlich abgefasst und persönlich unterschrieben sein. Unterschriebene Computerausdrucke reichen nicht aus.

- **Was muss vorgelegt werden, dass ein oder zwei Semester Auslandsstudium auf den Freiversuch angerechnet werden kann?**

Bei Vorliegen eines Studiums der Rechtswissenschaften im Ausland werden Semester für die Berechnung der Semesterzahl hinsichtlich des Freiversuchs unberücksichtigt gelassen, wenn dort in diesen Semestern nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens ein Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben wurde. Der jeweilige Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung der ausländischen Universität im Original sowie durch Vorlage des Studiennachweises der ausländischen Universität zu erbringen. Der Nachweis kann nicht ausschließlich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der inländischen Universität erbracht werden.

In Zweifelsfällen empfiehlt sich rechtzeitig vor der Aufnahme des Auslandsaufenthalts, spätestens vor der Meldung eine Klärung durch das Justizprüfungsamt I in Frankfurt am Main herbeizuführen.

- **Reicht eine Äquivalenzbescheinigung über die Anerkennung von Auslandssemestern der Universität aus?**

Nein, eine Äquivalenzbescheinigung reicht alleine für sich nicht aus, um Auslandssemester anzuerkennen. Die Vorlage des des Leistungsnachweises der ausländischen Universität im Original ist zwingend erforderlich.

- **Kann ein Studium im Ausland als Fremdsprachennachweis anerkannt werden?**

Wer ein rechtswissenschaftliches Studium im fremdsprachigen Ausland nachweisen kann und dort Lehrveranstaltungen besucht und Leistungsnachweise erworben hat, ist von der Pflicht zur Vorlage eines Fremdsprachennachweises befreit.

- **Wann muss ich mich spätestens für die Notenverbesserung oder Notenverbesserung gegen Gebühr melden?**

Der Antrag für die Notenverbesserung ist so rechtzeitig zu stellen, dass nach Abschluss (= Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses – in der Regel der Tag der mündlichen Prüfung) der erstmaligen Prüfung, deren Ergebnis verbessert werden soll mit der Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres begonnen (= erster Klausurtag) werden kann.

(Beispiel: mündliche Prüfung im Februar => späteste Meldung für den Notenverbesserungsversuch bereits im Juli für die Klausuren im Oktober).

- **Bin ich an Fristen zur nächsten Meldung gebunden, wenn ich einen Ausschluss bzw. Nichtbestehensbescheid erhalten habe?**

Es bleibt Ihnen unbenommen, sich nach eigenem Befinden zur Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen bei dem Justizprüfungsamt I zu melden. Die Meldeterminfristen sind einzuhalten.

- **Kann ich mich bereits wieder anmelden, wenn ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist?**

Nein, da es während eines laufenden Prüfungsverfahrens nicht möglich ist, einen korrekten Antrag (welcher Prüfungsversuch?) zu stellen.

- **Welche Unterlagen bekomme ich nach Beendigung des Prüfungsverfahrens nicht zurück?**

Lebenslauf, Geburts- bzw. Abstammungsurkunde, Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde sowie der Nachweis Ihrer Hochschulberechtigung (z.B. Abiturzeugnis) werden nach Beendigung des Prüfungsverfahrens nicht zurückgegeben, sondern verbleiben dauerhaft bei Ihrer Prüfungsakte.

- **Kann ich nach Meldung zur Pflichtfachprüfung meine eingereichten Zeugnisse und Bescheinigungen ausleihen?**

Die eingereichten Zeugnisse und Bescheinigungen können kurzfristig ausgeliehen werden.

## II. Fragen zum Prüfungsablauf

- **Wird der Zulassungsbescheid per Post übersandt?**

Ja, die Zulassungsbescheide nebst Ladung werden ungefähr 3 bis 4 Wochen vor Prüfungsbeginn per Post übersandt.

- **Welchen Amtsarzt muss ich aufsuchen, wenn ich vor oder während der Prüfung erkrankte?**

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsarztes richtet sich nach Ihrem Wohnsitz. Demzufolge sollten Sie das Gesundheitsamt der Stadt bzw. des Landkreises aufsuchen, in der/dem Sie derzeit wohnen.

- **Wann erhalte ich bei Bestehen der schriftlichen Klausuren die Ladung zur mündlichen Prüfung?**

Stets zwei Wochen vor Ihrem persönlichen Termin der mündlichen Prüfung wird die Ladung vom Justizprüfungsamt I versandt.

- **Wann kann ich mit der Bekanntgabe der Noten rechnen?**

Mit der persönlichen Ladung zur mündlichen Prüfung werden Ihnen Ihre Ergebnisse der Klausuren mitgeteilt.

Im Falle des Nichtbestehens wird das Aktenzeichen der Prüflinge, welches ausschließlich ihnen bekannt ist, auf der Homepage des JPA veröffentlicht. Die Noten werden mit dem Ausschlussbescheid am gleichen Tag postalisch im gelben Briefumschlag versandt.

- **Wie lange dauert die Ausstellung des Zeugnisses nach der mündlichen Prüfung?**

Wer die Staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (sog. Bescheid nach § 22 Abs. 1 JAG, der die erzielte Abschlussnote mit ihrer Punktzahl enthält). Die Ausstellung kann wegen verschiedener Postlaufzeiten je nach Prüfungsort bis zu 2 Wochen dauern. Das Zeugnis kann auch persönlich abgeholt werden. Liegt das Zeugnis über Ihr Bestehen der universitären Schwerpunktprüfung bereits vor, wird seitens des Justizprüfungsamts automatisch zeitgleich ein Gesamtzeugnis ausgestellt.

- **Wird das Gesamtzeugnis, sofern das Schwerpunktzeugnis bei der Meldung schon eingereicht wurde, automatisch ausgestellt?**

Ja, die Ausstellung des Gesamtzeugnisses erfolgt von amtswegen, wenn das Zeugnis über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung vorliegt.

- **Wie erhalte ich das Gesamtzeugnis nach Abschluss der Staatlichen Pflichtfachprüfung?**

Nach Einreichen (per Post, persönliche Abgabe beim JPA oder Hausbriefkasten) des Originals des universitären Schwerpunktzeugnisses wird das Gesamtzeugnis ausgestellt.

Nach Fertigstellung kann das Gesamtzeugnis persönlich abgeholt bzw. per Post (Einschreiben) übersandt werden. Welche Verfahrensweise gewünscht wird, ist bei Übersendung des Schwerpunktzeugnisses unter Angabe einer Postanschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

- **Kann ein Dritter mein Zeugnis beantragen?**

Eine von Ihnen bevollmächtigte dritte Person kann unter Vorlage der schriftlichen Vollmacht für Sie das Ausstellen des Zeugnisses beantragen.

- **Kann das Prüfungsamt beglaubigte Kopien meines Gesamtzeugnisses erstellen?**

Nein, das Justizprüfungsamt stellt keine beglaubigten Kopien des Gesamtzeugnisses her. Für eine Bewerbung für den Referendardienst innerhalb Hessens genügt die Vorlage des Gesamtzeugnisses im Original bei dem Landgericht, bei dem Sie sich bewerben wollen.

- **Wie beantrage ich Einsichtnahme in die Examensklausuren?**

Mit formlosem schriftlichem Antrag an das Justizprüfungsamt beantragen Sie Einsicht in Ihre Examensklausuren. Von dort wird Ihnen Ihr Termin zur Einsichtnahme mitgeteilt.

Auf die Frist des § 9 JAO wird ausdrücklich hingewiesen.

- **Wann bekomme ich meine eingereichten Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen und Studienunterlagen) zurück?**

Mit Übersendung des Zeugnisses über das Bestehen der Staatlichen Pflichtfachprüfung ist Ihr Prüfungsverfahren abgeschlossen und Sie erhalten alle Unterlagen, die nicht bei Ihrer Prüfungsakte verbleiben müssen, zurück.

Im Falle des Nichtbestehens erhalten Sie Ihre eingereichten Unterlagen mit dem Bescheid über Ihr Nichtbestehen. Dieser geht Ihnen mit Postzustellungsauftrag im gelben Briefumschlag zu.